

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und die Jurisdiktionsnorm geändert werden

Die Europäische Kommission argumentiert in einem gegen die Republik Österreich (wie daneben auch gegen alle anderen EU-Mitgliedstaaten) geführten Vertragsverletzungsverfahren damit, dass Österreich dem aus der sog. Vierten Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 resultierenden Umsetzungsbedarf nicht hinreichend entsprochen hat. Diese Kritik richtet sich dabei unter anderem auch gegen die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Rechtsanwälte und Notare.

Die Mehrzahl der dazu angeführten Kritikpunkte sollte sich im Rahmen des weiteren Verlaufs des Vertragsverletzungsverfahrens ausräumen lassen. Gleichzeitig werden in der Analyse der Europäischen Kommission aber doch einige Aspekte aufgezeigt, die eine gesetzliche Präzisierung bzw. Klarstellung erfordern, um hier Missverständnisse über Inhalt und Reichweite der die Rechtsanwälte und Notare in diesem sensiblen Bereich treffenden Verpflichtungen hintanzuhalten. Vermieden werden soll damit gleichzeitig eine Klagsführung gegen die Republik Österreich beim Europäischen Gerichtshof, im Rahmen derer für den Fall einer Verurteilung empfindliche Strafzahlungen gegen Österreich verhängt werden könnten.

Wesentliche Punkte des Gesetzesvorhabens sind die die stärkere Herausarbeitung des von der Vierten Geldwäsche-Richtlinie besonders betonten „risikobasierten Ansatzes“ im Rahmen der Aufsicht durch die Rechtsanwalts- und Notariatskammern, die Förderung der Zusammenarbeit der für Belange der Geldwäsche-Prävention und -Bekämpfung zuständigen Behörden und Stellen sowie Klarstellungen bzw. Nachjustierungen bei verschiedenen die Rechtsanwälte und Notare treffenden Pflichten bzw. Aufgaben. Das betrifft etwa die von ihnen einzurichtenden Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, das Verbot der Informationsweitergabe im Fall einer Meldung an die Geldwäschemeldeinstelle oder die zu verwendenden Kommunikationsmittel und -wege bei der Übermittlung von Informationen an die Geldwäschemeldeinstelle. Klarere Regelungen soll es schließlich auch für diejenigen Fälle

geben, in denen ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwalts-Gesellschaft über Zweig- oder Kanzleiniederlassungen verfügt. Dafür bedarf es gemeinsamer, sowohl von der Haupt- wie auch der Zweig-/Kanzleiniederlassung einzuhaltender Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Außerdem soll durch diese Novelle eine Klarstellung zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

6. Juni 2019

Dr. Clemens Jabloner
Vizekanzler